

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 22

Artikel: Der Ausbau der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in seinem Vorwort sagt, dienen sie dazu, „unsern Offizieren die Fähigkeit, militärisch zu denken, auch ausser Dienst zu erhalten“.

Solche Aufgaben richtig zu stellen, ist ebenso wichtig wie schwierig. Einerseits müssen Lagen geschaffen werden, die das Interesse desjenigen, der die Aufgabe bearbeitet, dauernd fesseln und der Kriegswahrscheinlichkeit, nicht nach dem Orte, wohl aber nach der taktischen Lage, möglichst nahe kommen, und andererseits muss alles vermieden werden, was danach aussehen könnte, als ob „Rezepte“ oder „Schablonen“ für bestimmte Fälle, bestimmte Orte, also „Patentlösungen“ gegeben werden wollten.

Der Verfasser, durch seine Lehrtätigkeit in Zentral- und Generalstabsschulen erfahren in der Stellung taktischer Aufgaben, bringt im Sinne der vorstehenden Anschauung im eben erschienenen I. Hefte Aufgaben, die den geplanten Angriff, die Avantgarde beim Begegnungsgefecht und die Einrichtung zur Verteidigung, alles im höhern Verbände, behandeln, nach den Grundsätzen über Gefecht und Gefechtsführung, wie sie im neuen Exerzierreglement niedergelegt sind. Die Aufgaben können bis zu den Kompagnien herab durchgeführt und bearbeitet werden. Dass sie das Handeln im höhern Verbände betreffen, ist von grosser Wichtigkeit, weil dadurch erreicht wird, dass man sich immer von der Situation und der Aufgabe des Ganzen Rechenschaft ablegen, sich in dieselben hineindenken muss, um sinngemäss im Interesse des Ganzen handeln zu können. Es ist eine alte Erfahrung, dass dies gar nicht immer so leicht ist, wie es auf den ersten Blick aussieht, wenn schon jedermann weiss, dass ein Erfolg nur möglich ist, wenn alle Teile ihr Handeln der Aufgabe des Ganzen anpassen.

Bei den Lösungen, die der Verfasser, bis zu den Kompagnien herab, den Aufgaben beigibt, wird in alle Details eingetreten. Die in der Einleitung gegebenen Anhaltspunkte und Ratschläge dafür, wie die Aufgaben zu bearbeiten sind, wenn sie Nutzen bringen sollen, sind klar, musterhaft und aller Beachtung wert. Nicht die blosser Lektüre an Hand der Karte, sondern die eigene geistige Arbeit, das Studium der Lage und der Aufgabe, der eigene Entschluss, dessen konsequente Durchführung bei der Bearbeitung der Befehle sind das, was dauernd Nutzen bringt.

Es schadet, wie der Verfasser selbst sehr richtig sagt, nicht, „wenn der selbständig bearbeitete Entschluss noch so sehr von der in dem Buche gegebenen Lösung abweicht.“

„Aus der Vergleichung der eigenen Lösung mit der des Verfassers soll der Bearbeiter dann suchen, das Bessere herauszufinden. Allein richtig ist keine Lösung; stets können verschiedene Wege zum Ziele führen.“

Die Arbeit ist lehrreich und nützlich. Sie kann auch als Beispiel dienen, wie Aufgaben für Winterarbeiten gestellt werden können, und ist dem Studium jüngerer und älterer Kameraden bestens empfohlen.

Steinbuch.

Der Ausbau der österreichischen Landwehr.

Die österreichische Landwehr macht in erfreulichem Gegensatz zum Heere, dessen fortschreitende Entwicklung infolge der stillen, aber beharrlichen Opposition der ungarischen Mehrheitsparteien gehemmt erscheint, gegenwärtig eine Periode der Konsolidierung und innern Vervollständigung durch. Die österreichische Regierung hat vor kurzem einen Antrag auf Erhöhung der Rekrutenziffer eingebracht, dessen Annahme durch die Volksvertretung so gut wie gesichert erscheint. Die Erhöhungsziffer beläuft sich auf 4740 Mann der Landwehr und 180 Mann der Tiroler Landes-schützen, in Summe auf 4920 Mann. Das gegenwärtig noch in Kraft stehende Rekrutengesetz bestimmt die Zahl der jährlich auszuhebenden Landwehrrekruten mit $14,500 + 550 = 15,050$ Mann und datiert vom Jahre 1903, wo gegenüber dem seinerzeit bestandenen Kontingente von $10,000 + 413 = 10,413$ Mann eine Erhöhung um $4500 + 137 = 4637$ Mann eingetreten war.

Das Rekrutenkontingent verteilt sich nach seiner dermaligen Höhe auf 13,696 Mann für die Landwehrrückstellungen und 1354 Mann für die berittenen Landwehrtruppen. Im Staatsvoranschlage pro 1908 waren zudem 900 Rekruten für die Landwehrartillerie gefordert worden, wiewohl die gesetzliche Grundlage hierfür zurzeit noch fehlt.

Die Regierung begründet ihr Verlangen nach Zuerkennung einer erhöhten Kontingentsziffer mit den seit der letzten Erhöhung ins Leben gesetzten grossen organisatorischen Massnahmen bei der Landwehr, die eine sehr beträchtliche Vermehrung der Stände zur Folge hatten.

Seit dem Jahre 1903 sind nachfolgende Organisationsänderungen in Kraft getreten, bezw. noch in Durchführung begriffen:

Aufstellung von acht Landwehrinfanterie-truppendivisionskommandos zu zwei Brigadekommandos, woraus ein Mehrbedarf an 128 Mannschaftspersonen resultierte, Formierung eines 5. Bataillons in Dalmatien und bei den Gebirgstruppen, Bedarf 2554 Mann; Standeserhöhungen bei der Kavallerie und Errichtung einer 3. Schwadron in Tirol, Bedarf 431 Mann; Standesvermehrungen bei den Kursen und Schulen 62 Mann; bei den Landwehrausrüstungsanstalten 30 Mann; weiters nach dem Staatsvoranschlage

für 1908 Standesvermehrungen bei Spezialkursen, höheren Kommandos, Ergänzungsbehörden, Landsturmbzirkskommandos, Landwehrspitalern, für Formierung von 11 Gebirgsmaschinengewehr- abteilungen, für Aufstellung eines 5. Bataillons beim Landesschützenregiment Nr. 1, für Dotierung der Gebirgstruppen mit Automobilführern, Kur- schmiedern, Magazinarbeitern, mit Blessierten- trägern in Summa 769 Mann, endlich weitere Standesvermehrungen zur Durchführung des vor- läufigen Ausgestaltungsprogramms der k. k. Land- wehr und zwar für die Landwehrartillerie und für die Gebirgstruppen 5045, für Pferdezucht- zwecke 300, für 36 Maschinengewehrabteilungen 1044 Mann, in Summa 6389 Mann, so dass sich in Summa die Standesvermehrungen auf 10,409 Mann belaufen, für welche in dem gegenwärtigen Rekrutenkontingente keine Deckung besteht.

Angesichts der Schwierigkeiten, welche sich einer erhöhten Inanspruchnahme des Volkes ent- gegenstellen, hat die Regierung dabei erklärt, den Interessen der Allgemeinheit weitgehendst Rechnung tragen zu wollen, um diese Mehrbe- lastung tunlichst auszugleichen.

Diesem Bestreben verdankt, nach der in öffent- licher Sitzung des Abgeordnetenhauses abgegebenen Regierungserklärung, der Gesetzentwurf über die Unterstützung der Familien der Waffenübungs- mannschaft sein Entstehen. Nach diesem Geset- zentwurf sollen jene Familien von zu den Waffen- übungen eingerückten Reservisten, welche tat- sächlich unterstützungsbedürftig sind und dies dokumentarisch nachzuweisen vermögen, auf die Dauer der Abwesenheit des Familienerhalters Unterhaltsbeiträge in der Höhe von 50 % des in dem Gerichtssprengel, in welchem sich der Reservemann aufhält, üblichen Taglohnes erhalten. Eine Differenzierung der Unterhaltsbeiträge nach der Zahl der hilfsbedürftigen Familienmitglieder ist nicht vorgesehen. Für jene Reservemänner, welche nach dem Gesetze verpflichtet sind, Mit- glieder der Krankenkassen zu sein, ist die Höhe des Taglohnes mit dem in diesen Institutionen fixierten Maximalbetrag festgesetzt, ein Modus, der die Erhebungen über die jeweilige Höhe des Lohnes vereinfacht und die Raschheit in der Auszahlung der Beiträge, die jede Woche zu erfolgen hat, fördert. Die Dauer der Waffen- übungen ist dormalen aus budgetären Gründen von der gesetzlich normierten Höchstzahl von vier Wochen auf 13 Tage herabgesetzt. Die Gesetzesvorlage sichert den in Betracht kom- menden Angehörigen Zuwendungen aus Staats- mitteln im jährlichen Betrage von rund 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Kronen zu.

Als ein weiteres Entgegenkommen der Kriegs- verwaltung muss die Gewährung von drei- wöchentlichen Ernteurlauben bezeichnet werden,

wodurch der seit langem erhobenen Forderung der landwirtschaftlichen Kreise entsprochen wird.

Aber auch auf dem Gebiete der eigentlichen Dienstpflicht erleichterungen ermöglicht die Kon- tingentserhöhung die Realisierung langgehegter Wünsche. Der Gesetzentwurf betreffend die Er- höhung des Kontingentes sichert die Beurlaubung von jährlich 500 Mann zu, so dass sich also eigentlich die verlangte Rekrutenzahl um diese Ziffer vermindert; dadurch ist bis zu der angegebenen Ziffer die vorzeitige Beurlaubung solcher Dienstpflichtigen ermöglicht, welchen ein Anspruch auf die Einteilung in die Ersatz- reserve nicht zukommt und wegen ungünstiger Standesverhältnisse eine Abkürzung der Dienst- zeit nicht zugewendet werden kann.

Das wichtigste Zugeständnis, welches die Re- gierung im Falle der Kontingentserhöhung zu machen bereit ist, liegt aber in dem von allen Parteien seit geraumer Zeit und mit steigendem Nachdruck begehrten Aufhören der Waffenübung im elften und zwölften Dienstjahre. Bislang waren die Reservemänner des Heeres zu drei Waffenübungen im Heere und zu einer Waffen- übung im nichtaktiven Stande der Landwehr, in welche sie nach Vollendung der dreijährigen Präsenz- und siebenjährigen Reservendienstpflicht versetzt wurden, verpflichtet; die aus der Land- wehr hervorgegangenen Nichtaktiven hatten in Summa fünf Waffenübungen während ihrer Dienst- zeit im nichtaktiven Verhältnisse zu leisten. Sonach würden vom nächsten Jahre wegfallen: für die aus dem Heere hervorgegangenen Dienst- pflichtigen die vierte, für die Nichtaktiven der Landwehr die fünfte Waffenübung. Die gegen- wärtigen Bestimmungen über die Dienstpflicht im Reserve- beziehungsweise nichtaktiven Ver- hältnisse dürfte überdies späterhin, wenn die in Entwicklung begriffene Organisation der militä- rischen Jugenderziehung einigermaßen ausgereift sein wird, eine Erweiterung dahin erfahren, dass jenen, welche mit einer gewissen Vorbildung in den Militärdienst treten, Begünstigungen durch Wegfall einer weitem Waffenübung eingeräumt werden. Die erwähnte Verfügung der Regierung kommt jährlich etwa 44,000 Waffenübungs- pflichtigen zugute, was als ein sehr bedeutsames Zugeständnis bezeichnet werden muss, da die Waffenübungen im elften und zwölften Dienst- jahre tief in die Erwerbs- und in die Familien- verhältnisse der Einberufenen eingreifen und da die im reifern Alter stehenden Mannschaften die Beschwerlichkeiten der militärischen Uebungen in höherem Grade empfinden, auch manche phy- sischen Nachteile zur Folge haben.

Der Schritt, den die Regierung auf der Bahn zeitgemässer Reformen auf dem Gebiete des Heerwesens unternommen hat, sichert ihr die

zum Ausbau der spezifisch österreichischen Wehrinstitution, der k. k. Landwehr, erforderlichen personellen und materiellen Mittel.

Die k. k. Landwehr besteht dormalen aus 36 Feld- und 3 Gebirgsregimentern, 6 Ulanenregimentern, 1 Division Tiroler Landesschützen zu drei und einer Division berittener Dalmatiner Landesschützen zu zwei Schwadronen, 16 Kanonenbatterien, die binnen zweier Jahre zu 8 Kanonenregimentern entwickelt sein sollen; die Truppen sind in acht Infanterietruppendivisionen zu zwei Brigaden und in zwei Kavalleriebrigaden zusammengefasst, gleich dem Heere ausgerüstet und organisiert.

Infolge der geringern Stände bei den Unterabteilungen der Infanterie und Kavallerie erreicht die Landwehr erst zu einem spätern Zeitpunkte als das Heer die Kriegsbereitschaft, was mit Rücksicht auf den erst nach den Heereskörpern zu bewirkenden Abschub auf den Kriegsschauplatz ohne Belang ist. Die Kriegsstärke der Landwehr kann mit 220,000 Mann beziffert werden.

Bezüglich der Kriegsverwendung der Landwehr wäre zu bemerken, dass sie entweder in dritten Divisionen der Korps oder mit den im Kriegsfall aus der überschüssigen Heeresmannschaft aufzustellenden Marschalbbrigaden in höhere Körper zusammengefasst, zur Verwendung gelangen dürfte. Die Landwehrkavallerie wird auf die Heeres- und Landwehrdivisionen als Kolonnenkavallerie verteilt, so dass die Kavallerie des Heeres für den strategischen Aufklärungsdienst und für reiterliche Aktionen grossen Masstabes intakt bleiben wird.

Angesichts der Rückständigkeit des Heeres, das nach dem Ausspruche des Kriegsministers dem Zustand der Verdorrung anheimgegeben ist, muss die fortschreitende Entwicklung im Ausbau der k. k. Landwehr als ein wirksamer, wenn auch nicht völlig Ersatz bietender Notbehelf bezeichnet werden.

Von der neuen Beförderungsvorschrift der k. k. österr.-ungar. Armee.

Die neue Beförderungsvorschrift wurde durch allerhöchste Kabinettsorder genehmigt und ist an Stelle der bisherigen, viele Mängel aufweisenden getreten. Die neue Vorschrift erfüllt zwar nicht alle, zumeist sehr gerechtfertigten Wünsche der Offiziere, weist aber immerhin einen bedeutenden Fortschritt gegen die alte auf und schützt besonders den Truppenoffizier vor manchen oft bitter empfundenen Härten mehr als dies bisher der Fall war. Einer radikalen Besserung der Beförderungsverhältnisse stellen sich politische und budgetäre Hindernisse, in den österreich-

ungarischen Verhältnissen liegend, bis auf weiteres noch entgegen.

Zwei Hauptpunkte fallen bei der neuen Vorschrift ins Auge: a) die Abschaffung der Stabs-offiziersprüfung für die Truppenoffiziere und b) mit ganz geringen Ausnahmen die Aufhebung des aussertourlichen Avancements.

Zu a) ist in den neuen Bestimmungen gesagt, dass durch langjährige Bemühungen der Heeresverwaltung ein Nachweis als Kontrolle des theoretischen Wissens der zu Befördernden nicht mehr nötig ist, der ja schon durch den vorgeschriebenen Besuch der Korpsoffizierschule pp. erbracht worden ist.

Der einzige in das Gewicht fallende Masstab für die Beförderung zum Stabsoffizier ist die praktische dienstliche Befähigung. Diese Bestimmung wird allgemein mit Freuden begrüsst, da bisher öfter die graue Theorie über die frische goldene Praxis siegte. Nur bei den Stäben — General-, Artillerie- und Geniestab — bleibt die theoretische Stabsoffiziersprüfung bestehen im bisherigen Umfang.

Zu b) gilt als Grundsatz: Beförderung durch S. M. den Kaiser und König in der Rangstour und Waffenweise für sich — Generalstab, Artilleriestab, Geniestab, Infanterie und Jägertruppe, Kavallerie, Feldartillerie, Festungsartillerie, Tioniere und sonstige technische Truppen, Train, Sanität, Monturverwaltungsbranche und Armeestand. Die aussertourliche Beförderung bleibt ein Gnadenakt S. M. des Kaisers und Königs für hervorragende Leistungen im Krieg und Frieden. Eine aussertourliche Beförderung kommt überhaupt nur in Betracht: bei einer solchen zum Major resp. Oberstleutnant, bei Leutnants zum Oberleutnant und zwar für solche, die die Kriegsschule mit Lob absolviert haben und für eine Zuteilung zu den drei eingangs genannten Stäben für geeignet befunden werden.

Von allen in der Truppe zur Beförderung offenstehenden Stellen zum Oberstleutnant resp. Major müssen mindestens $\frac{1}{5}$ durch tourliche Beförderung besetzt werden; das letzte Fünftel kann nur dann, wenn geeignete Persönlichkeiten zur ausserordentlichen Beförderung vorhanden sind, durch diese gedeckt werden. Die neue Beförderungsvorschrift, wie die ebenso jetzt in Kraft getretene „neue Vorschrift zur Verfassung der Qualifikationslisten“ enthalten ganz genaue Bestimmungen, durch welche die aussertourliche Beförderung nur als Ausnahme und ganz besondere Auszeichnung gekennzeichnet werden soll. Näher darauf einzugehen verbietet der Raum; es heist z. B. darin, zur Bevorzugung einer aussertourlichen Beförderung dürfen